64: Wesendonck

Dienstag den 3 Julii 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XXVII.

Wochentliche Duisburgische
Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete
Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Daß die Hebräischen Nahmen / *Adon*, *Adonai*, nicht von אֹדֶן, *basis*, Grund, herstammen, sondern einen andern Ursprung haben müssen und haben.

Ich dencke nicht, daß jemand seyn werde, der es für eine unnützliche oder geringfügige Sache wird halten wollen, wenn man den wahren Verstand der Nahmen, die dem höchen Wesen in seinem Worte gegeben werden, zu erforschen sich angelegen seyn läßt, und denselben, damit er jedermann bekannt werde, ans Licht zu bringen, und von herrschenden, aber unstatthaften, Erklärungen zu reinigen, sich bemühet. Diese Schuldigkeit haben wir unlängst in diesen Wochenblättern dem göttlichen Nahmen יָהּ, Jah, erwiesen, und die eigentliche Bedeutung des aus den heiligen Gesängen auch in unsere Kirchenlieder übernommenen Ermunterungs-Worts, hallelujah, erörtert. Itzund soll einem andern Nahmen GOttes, nemlich dem Nahmen אָדוֹן, אֲדֹנָי, Adon, Adonai, unser Fleiß und Aufmerksamkeit gewiedmet seyn.

Da man in den Ueberbleibseln der Hebräischen Sprache kein ander Wort antraf, wozu man אדון, Adon, bringen konnte, als das Wort אֹדֶן, basis, der Grund, das Fundament worauf etwas gestellet oder gebauet wird; so hat man selbiges für das Stammwort von

Adon

Adon ergriffen und halten wollen. Welches endlich zur allgemeinen Meynung geworden, nach dem die Verfasser der Hebräischen Wörterbücher und der Erklärungen über die heiligen Bücher der Bibel fast einstimmig אדון als das Grundwort von Adon anpriesen, und dieses aus jenem erklärten. Sie sagen, GOtt heisse Adon, Adonai, weil er der Grund-Herr ist, welcher alles gegründet hat, und auf welchem als auf einer Grund-Säule und Fundament alles bestehet. Um dieser Ableitung desto mehr Schein und Ansehen zu geben, holen sie das Griechische Wort βασιλευς, einen König bedeutend, herbey, welches nemlich aus βασις und λαος, Attica dialecto, λεως, soll zusammengesetzet seyn, mithin so viel als eine Stütze, ein Halter/ des Volcks heissen.

Wie gemein nun aber auch die Ableitung des Nahmens Adon und Adonai von אדן, Eden, ein Grund/ seyn mag; so kann doch dieses nicht hindern, daß sie für ungegründet und unstatthaft erkläret werde. Ich sage wohlbedächtlich und ohne Scheu noch einmal, daß diese Ableitung ungegründet, und der Art, und der beständigen Gewohnheit der Hebräischen Sprache und Morgenländischen Literatur zuwider seye: als in welchen die verba nur allein das Vorrecht besitzen, die ersten Wurtzel-Wörter zu seyn, woher die Nennwörter insgesamt herkommen: die also wenig ohne ein ursprüngliches verbum haben entstehen können, so wenig Zweige können hervorgehen, ohne eine Wurtzel oder einen Stamm zu haben. Es ist wahr, Es gibt in der Hebräischen Sprache eine Menge Nennwörter, von denen kein Zeitwort vorhanden ist: Sollen sie aber dasselbe darum auch nie gehabt haben? Vernünftiger wird man sagen, daß sie in den Ueberbleibseln der Hebräischen Sprache nicht vorkommen. Und wer will, wer darf, es von einem einzigen Buche fodern, oder erwarten, daß darinnen alle Grundwörter einer gantzen Sprache sollen enthalten seyn? Wie viele Nennwörter gibt es in der Hebräischen Sprache, deren Grund- und Wurtzel-Wörter man in den andern Dialecten derselben, und vorzüglich in dem allerreichesten unter denselben, dem Arabischen Dialecto, antrift, und noch würcklich im Gebrauche sind! שם bedeutet einen Nahmen/ שמים bedeutet den Himmel/ ארץ bedeutet die Erde/ הר und הרר bedeuten einen Berg/ גיא bedeutet einen Thal/ מים bedeutet Wasser/ כוכב bedeutet einen Stern. Die Zeit- und Stammwörter von diesen und unzähligen andern Nennwörtern kommen in der heutigen Hebräischen Sprache nicht vor: folget daraus, daß sie vormahls auch darinnen nicht sind gewesen? freilich sind sie darin gewesen: man kann sie alle in der Arabischen Sprache, worinnen, als in einer lebenden Sprache, sie alle im Gebrauche geblieben sind, zeigen. Und eben dieses gilt von allen andern Nennwörtern ohne Ausnahme, und muß davon gelten; wenn auch nirgends der Stamm mehr sollte vorhanden seyn. Natürlich ist es, daß man dencke, er seye in dem Wörter-Reiche verstorben, das ist, er seye endlich ausser Gebrauch gekommen; nicht aber, daß man stelle, er seye niemahls da gewesen, und die Nennwörter wären, ohne Vater und Mutter zu haben, in die Welt gekommen.

Ich will näher kommen. Es ist wider die Weise und Zeugungs-Art der Hebräischen Sprache, daß von denen segolatis penacutis, wie das Nennwort אדון ist, andere Nennwörter-Formen, wie גדול und ארון sind, sollen gebohren und entstanden seyn. Man bringe mir aus dem gantzen Umfange der Hebräischen Sprache auch nur ein einziges Beyspiel einer solchen Fortpflantz- und Ableitung hervor. Ist kein einziges Exempel von dieser Art in der gantzen Sprache: Was hat man für Grund, was für ein Vorrecht, für Adon, daß man es mag von אדן herleiten? Und werde ich bey so bewandten Sachen wol zu viel sagen, wenn ich sage, daß die Ableitung der Nahmwörter Adon und Adonai von אדן ungegründet, und der Natur, Gewohnheit und Analogie der Hebräischen Sprache zu wider seye? אדון und ארון können mit Genehmhaltung der Sprache אדן, Adan, zu einem gemeinschaftlichen Stamme haben: aber אדון kann von אדן mit Gutheissung derselben nicht hergeleitet werden.

Die aus dem Etymologico magno hergenommene und in Vergleichung gebrachte Zusammensetzung des Worts βασιλευς aus βασις und λεως ist eben so unrichtig, wie die Ab-

leitung

leitung des Nennworts Adon von אדן, zu deren Erläuterung selbige angeführet wird, unrichtig ist. In der Griechischen Sprache ist es was gemeines, daß die derivata durch Hinzusetzung des Buchstabens lambda zu denen thematibus gemachet werden. Eine Menge derselben endiget sich daher in λος, λεος, λειος, λιος. Wohin auch die terminatio in λευς gehöret. Zum Beyspiel kann dienen δαιταλευς, conviva, epulo ein Gast, Schmausbruder / von δαιτη epulum, ein Gastmal. Δαιτη kommt von δαιω divido, edo, epulor. Soll δαιταλευς denn auch heissen δαιτη τε λεω; wem ist solch alber Zeug je in den Sinn gekommen? βασιλευς kommt von dem einfachen verbum βαω, premendo nitor, sich stemmen / woher βαζω, Dorice βαδω, βαδιζω, kommt / vado, firmo, nitibundo, gressu incedere, mit festen sich stemmenden Tritten einhergehen, es seye, daß man dieses eigentlich auffasse, für einen Gravität- und Majestätischen Gang, oder uneigentlich für einen Glücksstand, der auf einen festen Fuß gesetzet ist, der nicht wancket noch gleitet, sondern durch Macht, Vermögen, Ansehen und einen glücklichen Fortgang der Unternehmungen befestiget und gesteiffet ist.

Der Herr Stock läßt zwar dem Nennworte אדן, Eden, das Recht der Sprache wiederfahren, und gestehet ihm ein verbum zum Stammworte zu, bringet aber eine unerweisliche Muthmassung hervor; wenn er schreibet, daß es scheine, als ob es von einem Wurtzelworte herstamme, welches fulcire, sustentare, unterstützen / gründen / bedeutet: auch aus der Arabischen Sprache ein Stammwort, welches nicht ארן, sondern אדן, ist, anführet. In der Arabischen Sprache bedeutet das participium passivum von ארן contractus in arctum, solide compressus, compactus, zusammen in die Enge / ins Kurtze gezogen. Dessen Folge ist, daß etwas dicht und veste wird. Ich glaube, daß ארן, דנה, דנן, und דין, auch ורן, einerley ursprüngliche Bedeutung, so in drücken / andrücken / zusammendrücken / niederdrücken, bestehet, haben. דנה bedeutet in der Arabischen Sprache accessit, appropinquavit, nahe beykommen / herzunahen / von drücken / andrücken; Conjug. III. *propius adduxit, arctavit*, compedem, in die Enge zusammenziehen. Auch bedeutet דנה vilem esse, gering seyn: angesehen Dinge, die nahe bey und leicht zu haben sind, nicht groß geachtet werden, wie man im Gegentheil Dinge, die rar sind und aus der Ferne müssen gehohlet werden, zu schätzen und für kostbar zu achten pfleget. דנן bedeutet in der Arabischen Sprache *depresso* pectore fuit quadrupes, *depresso* collo, curvo dorso fuit, eine niedergedrückte Brust, oder Hals, haben: auch bedeutet es mussitare in sermone, ut quis intelligi nequeat, brummeln, daß man einen kaum verstehen kann, a premenda, supprimenda, voce. דין, auch דין, ist das Hebräische דין judicavit, urtheilen / eigentlich premendo subjecit, depressit, niederdrücken; woher die notio pendendi, die Bedeutung des wägens und des wiegens entstanden, von drücken / niederdrücken. Aus wägen ist urtheilen entstanden: gleichwie pendere, wägen, auch schätzen, bedeutet. Wobey zu mercken ist, daß dieses Wort pendo, von πεω, πενω, herkommt, welches ingleichen eigentlich drücken bezeichnet, wie von τεινω, τεννω, herkommt tendo. Von πενω, præt. med. πεπονα, stammet ab pondus, von drücken / niederdrücken; wie auch πονος, labor, eigentlich, labor premens, eine drückende Arbeit. ורן bedeutet contrahi, zusammenziehen; es heißt auch naß machen, eigentlich naß machen, indem man etwas in das Wasser niederdrücket, oder unter das Wasser ziehet. Man hat mehr dergleichen verba, die in der Grundbedeutung mit einander verwandt sind; obschon sie in den entferntern Bedeutungen gar verschieden zu seyn pflegen. Ich könnte dieses in אדם, דמם, דמה, דום; in אול, ולה, ולל, זול; in אסף, כפה, יסף, סוף; in אסר, יסר, סור; in אפן, פנן, פנה, פון, &c. zeigen / wenn ich mir nicht die Kürtze vorgesetzet hätte. Das zuletzt angeführte Beyspiel findet man in meinem Tractat de Æquilibrio demeriti peccati & Vicariarum Jesu Christi passionum pag. 114. - 117. erkläret.

Ein jeder kann inzwischen von selbst erkennen, wie füglich die Bedeutung, die wir in אדן Adan, anzeigen, ein Nennwort, so einen Grund, der vor all vest und dicht seyn muß, bezeichnet, hat können hervorgeben. Wovon das Griechische Wort basis, von βαω, premendo nitor, connitor, drückende stemmen / steiffen / nicht weit abgehet.

Was nun das Wort Adon angehet, dasselbe hat Forsterus in seinem Lexico bereits zu דון dun, judicavit, urtheilen / richten, gefüget, und אדון, Adon, aus דון, don, und dem heemantischen Buchstaben Aleph zusammengesetzet: welchem nach dieses Wort einen Richter würde bezeichnen, und Adonai, um GOtt den höchsten und obersten Richter über alles zu bemercken, angewendet seyn. Diese Etymologie hat nichts sträfliches an sich, und hat daher Beyfall gefunden. Daß in der richterlichen Würde der Begriff der Herrschaft eingeflochten seye, verstehet ein jeder ohne mein erinnern. Darinnen gehet aber vorgedachter Forsterus zu weit, daß er auch durch denselben Weg von דון das Wort אדן basis, ein Grund, ableitet; wenigstens thut er dieses ohne Noth und Ursache: indem אדן, wie aus dem, was von diesem verbo bemercket ist, erhellet, ein sehr fügliches Stammwort von אדן basis, ein Grund, kann abgeben.

Ob nun schon Adon, Adonai, von דון angezeigter Maassen wol kann herkommen: so scheinet doch das Zeitwort, אדן, Adan, darauf das nächste Recht zu haben: da ich denn keine Ursache sehe, warum man dasselbe auch nicht sein Recht ungehindert wolle geniessen lassen. Was dicht zusammengezogen und gedrücket ist, das ist vest und schwer. Vestigkeit und Schwere sind Bilder von Macht / von Stärcke / von Würde und Ansehen. Potis heißt bey den Lateineren mächtig / aus potis und sum, so von εω, (ειμι) fut. εσομαι per aphæresin herkommt, ist possum, aus potis es, potis est, potis esse, ist potes, potest, potesse, welches bey dem Plautus vorkommt, posse, aus potis ens, ist potens, ein Beyname derer, die zu regieren und andern zu befehlen haben, gemachet. Potis, wie auch die Dorische præpositio, ποτι, juxta, prope, bey / neben, ist von ποω, premo, wie auch die Lateinischen Wörter, posco, foderen, vermittelst Annehmung der in der Griechischen Sprache üblichen, und in die Lateinische Sprache übernommenen, termination σκω, sco; pono; pone; alles von premere. Aus ποω ist productiore forma geworden ποιω, ποιεω, facio, machen, eigentlich premendo facere, fingere. Mit ποω kommt in der ursprünglichen Bedeutung überein das Hebräische כשל, maschal, welches angewendet worden, um herrschen / q. d. premere imperio, auch eine Gleichniß / welche durch drücken, ausdrücken, gebildet wird, zu bedeuten. (†) ἡρως, heros, item potens, fortis, kommt von αρω, auch ἀρω, wie aus ἁρμος, ἁρμα, erhellet / jonice, ἡρω, compingo, dicht zusammenfügen. גְּבִיר, dominus, herus, ein Herr / גבור, potens, validus, heros, von גבר valuit, prævaluit, mächtig seyn / eigentlich solidum esse, dicht und vest seyn. חכם heißt eigentlich solide compactus fuit, dicht zusammengefüget seyn, nach einer metaphorischen Redens-Art, weise / klug / seyn q. d. compacta mente, solido judicio, esse, ein vestgesetztes / solides / Urtheil haben. Bey den Arabern (††) bedeutet es auch potestatem & imperium exercuit in alios, Gewalt und Macht einem zu befehlen haben und gebrauchen. Das daher abstammende Nennwort, so in der Hebräischen Sprache einen Weisen bedeutet, bedeutet bey den Arabern auch einen Fürsten und Herrn. Woraus zu ersehen ist, wie sehr geneigt die Alten, absonderlich auch die Morgenländer gewesen, das, was dicht vest zusammen gepresset ist, und überhaupt die Handelung des Drückens zu einem Bilde der Macht / der Auctorität und der Herrschaft anzuwenden: Mithin es der gewöhnlichen Bildersprache gemäß geschehe; Wenn wir Adon so wol, als Eden, von dicht und enge zusammengezogen und gepresset seyn, ableiten.

Die Fortsetzung und der Beschluß folgen zur andern Zeit.

Janssen.

(†) Siehe den Commentarius des Herrn Schultens über die Proverbia pag. 1. 2.
(††) Siehe des Golii Arabisches Lexicon.]

Anhang

Anhang

Num. XXVII. Dienstag den 3. Julii 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

I Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, wie daß der Herr Cammer-Consulent Spener in Essen, vorhabens sey, seinen im Gericht Horst habenden, so genannten Kampmanns-Kotten, so jährlich 2 Malter Gersten, 2 Malter Roggen, 4 Malter Hafer, 6 Hüner und 2 Rthlr Dienstgeld rendiret öffentlich und freywillig, jedoch unter Assistentz des Gerichts zu verkaufen; die, so nun Lust haben diesen Kotten zu kaufen, können sich den 27 Julii a. curr. in der Horst an Krampens Behausung Vormittags einfinden und ihren Vortheil suchen. Bochum den 8 Junii 1759.

F. H. D. Esselen.

Der Freyh. v. Wyllich zu Diersforth und Sehlem hochwohlgeb. ist vorhabens, die so genannte Palands Kämpgen 20 Morgen holl. 567 Ruthen groß, unterm Amte Cranenburg gelegen, freywillig zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich in Terminis den 29 Jun. 6 und 13 Jul. zu Cleve auf der Stadtwaage einfinden.

Ad instantiam derer Erben Elsners soll das von denenselben an den verstorbenen Assess. Pas verkaufte Haus in Xanten auf der Scharnstrasse gelegen, welches nebst dem Hinterhause und Garten auf 771 Rthlr 16 ßl gerichtl. taxiret worden, in Behuf des rückstelligen Kaufschillings in 3 Terminen, als 13 Augusti, 13 Octob. und 13 Dec. a c., allemahl aufm Rahthause Nachm. um 3 Uhr öffentl. licitiret, und in letztem Termino denen meistbietenden zugeschlagen werden; diejenige nun, so an denen Kaufgeldern eine gegründete Ansprach haben, müssen sich mit ihren Forderungen vor Ablauf des letztern Termini einfinden, sonsten deren Auszahlung gestellet, und dem Ankäufer die gerichtliche Auftragt ertheilet werden soll. Xanten im Landg. den 20. Jun. 1759. A. Grusemann, Schlechtendal.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß in Behuf deren Bickelschen Creditoren die zum Budel gehörige immobilar Stücke, als: 1) das Bickelsche Haus in Sonsbeck, taxiret auf 1174 Rthl. 35 und ein halben ßl. 2) der Schaafstall bey Sonsbeck nebst denen Kämpen, so vom Bürgermeister Bickel darunter gebauet worden, und den Essenkath, so mit dazu gezogen, nebst dem Bauland, so vorhin zum Niederkievieth gehöret, und zusammen auf 1038 Rthl 38 stüb. taxiret worden, in 3 Terminen, als den 23 Julii c. a., zum ersten mahl, den 22 Octob. zum andern mahl in Xanten aufm Rahthause, Nachm. um 3 Uhr, und den 23 Jan. 1760 zum letzten mahl zu Sonsbeck im Hirsch öffentl. licitiret, und im letzten Termino denen meistbietenden zugeschlagen werden solle; Lusttragende können so wohl die Vorwarden als die special Taxe derer einzeln Stücke, allemahl vorhero in der Landgerichts-Registratur einsehen. Xanten im Landg. den 24 April 1759. Grusemann, Schlechtendal.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Kinder und Erben der verstorbenen Ehel. J. Cösters vorhabens sind, unter Assistence zweyer Herrn Deputirten aus dem Magistrat, ein ihnen gemeinschaftlich zuständiges, in der Stadt Cleve ohnweit dem Heydbergischen Thor an der Mauer kentlich gelegenes Häußgen, dem meistbietenden öffentlich zu verkauffen; diejenige, so dazu Lust haben, können sich den 14 und 28 Julii, sodann 11 Augusti a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtwaage zu Cleve einfinden. Cleve in Magistratu den 22 Jun. 1759.

Magistratus der Stadt Cleve lässet hiedurch bekant machen, daß das im Stadtsberg beschädigte Holtz, so wie es in Schläge vertheilet worden, den 7 und 14 Julii c. a., öffentlich verkauffet werden soll; diejenige, so dazu Lust haben, können sich an geb. Tagen, Nachm. um 3 Uhr aufm Rahthause zu Cleve einfinden. Cleve in Magist. den 26 Junii 1759.

Nachdem

Nachdem Curatores derer vom seel Apothekern Roermond hinterlassenen Kindern vor dienlich befunden haben, zum Besten ihrer Curandorum des verstorbenen unvergleichliche Apotheke samt allem Zubehör wie auch einige Mobilien, dem meistbietenden öffentl. jedoch freywillig, zu verkauffen; die hochl. Regierung hieselbst, auch unterm 5 dieses, hierzu ihre Einwilligung zu ertheilen hoch gnädig geruhet hat; Als wird solcher vorhabende Verkauf dieser außerordentlich schön eingerichteten und manierlich ausgezierten, auch mit allerhand Seltenheiten versehenen Apotheke samt Zubehör, und etlichen wol conditionirten Mobilien hiedurch nicht nur öffentl. bekant gemacht, sondern auch Terminus hiezu auf den 26 Julii c. a., zu dem Ende präfigiret, damit Lusttragende sich des morgens um 8 Uhr, vorm Sterbhause einfinden, und ihren Vortheil suchen können. Meurs den 22 Junii 1759 Sixt Curator litis.

Die Erben Cornelis von Ray zu Goch, sind willens einen Heupaß ohngefehr ein Morgen gelegen ausser der Mühlenpforte am Herforter Weg beyderseits Baginnen Erb hin auf den Niersstrom schiessend, aus der Hand zu verkaufen; wer zu solchem Ankauf Lust hat, kann sich innerhalb 6 Wochen bey ged. Erben melden, und wegen des Ankaufs mit denselben handeln.

Der Lohwall zu Wesell, von dem verstorbenen alten Schuster Cousar herrürend, soll zum Behuef der Gläubiger in dreyen Terminen den 4 und 18sten Jul. und 1 Augusti, allemahl Vorm. Glocke 10, im Landgericht öffentlich verkauft werden. Wesel im Landgericht den 27 Junii 1759.

Da unter denen executirten und arrestirten Effecten des M. Breuers zu Creveld, ad crassam Capituli Mehr wider denselben, eine neue Bandmühle und einig Bley im vorigen Termin den 28 Junii a. c., nicht verkaufet worden ist, auch sich keine Ankäuffere deshalben eingefunden haben; so soll selbige nebst dem Bley auf den 12 Julii ejusd., Nachm. um 2 Uhr öffentlich denen meistbietenden verkauffet werden; und wird zugleich ged. Breuers ad videndum distrahi verabladet. Auch werden diejenige, so daran einige Forderung ex quocunque capite zu haben vermeinen, sothane ihre Forderung vorm Verkaufungs Termin zu justificiren, hiedurch von Gerichts wegen citiret, und können gem. Stücke in des Michael Breuers Wohnung in der so genannten neuen Auslage zuvor besichtiget werden. Creveld in jud. den 28 Jun 1759.

Pagenstecher Doct. und Richter Finmann Sec.

III. Sachen/ so zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Des Wilh. Fischers unmündigen Kinder Vormünder, wollen freywillig die Mobilien am Sterbhause zu Friemörsheim, verkaufen, und den Kaethen dem meistbietenden verpachten; welches denen Lusttragenden zu ihrer Nachricht hiemit bekant gemacht wird.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Ein Edl. Magistrat der Stadt Calcar ist vorhabens aufm Rahthause alda, bey brennender Kertze, die Sommer-Gras-Pfänden zu verpachten; und solches durch den Ausruff näher bekant machen zu lassen; wes Endes Liebhabere dazu eingeladen werden.

De Voorstanders der Gereformeerden Gemeente van Gennep zyn van intentie, om op aanstaanden Woensdag te verpachten het hele Gras van den Armen of Vicaryen-Camp ten Uffelt gelegen, ten huysen van Dinnis Wilms aldaer; wie daertoe lust heeft, kan zich invinden.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Kirchmeister Ruigers zu Grieth, hat das Haus von J. von Elst daselbst am Ecke der Märckte gelegen, zum Hof von Cleve genannt, käuflich acquiriret; es werden demnach alle so einigen An- und Zuspruch darauf haben mögten, hiedurch Ordnungs-mässig abgeladen, um sich mit ihren etwahigen Forderungen à dato dieses Intelligentz-Zettels bis zum ersten Sept. c. a., beym Emptori Ruigers binnen Grieth, zu gestellen, dem Befinden nach zu liquidiren, und sonst rechtsbehörliche Handlung zu pflegen; Gestalten Acquirent gesinnet ist nach Verlauf sothaner Abladungsfrist seinen Verkäuffern, ohne ferneres Nachsehen, ein vollständiges und Contract-mässiges Genügen zu leisten. Mithin werden diejenige, so dieses Haus zu miethen oder zu kauffen etwa Lust tragen mögten, anbey geziemend requiriret, sich je eher je lieber, bey Ankäuffer einfinden zu lassen, und sich mit demselben darüber näher zu unterreden. Denen Liebhabern gereichet immittelst vorläuffig zur Nachricht, daß es ein sehr commodes und

und zur Nahrung wohl gelegenes Haus seye; worinnen bereits viele Jahren Handel und Wirthschaft mit guten Succes getrieben worden. Rees den 18 Junii 1759.

Die Eheleute Eckenhausen in Cleve, haben von der Wittibe Drinckgern, ihr auffm grossen Marckt, einerseits der Wittiben Janssen, und andererseits des Kupferschlägers Jacob Erbe gelegene Wohnbehausung aus freyer Hand angekauft; Alle diejenige, so daran ein dingliches Recht, ex quocunque capite es auch seyn mögte, haben solten, müssen sich in Zeit von sechs Wochen, beym Ankäuffer melden, im widrigen Fall nach Verlauf solcher Zeit, der Kaufschilling ausgezahlet werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten.

VI. Von vacantem Kirchendienst.

Bey der Collegial-Kirche zu Cleve, sind zwey Vicarien, Sanctæ Trinitatis und Sancti Sebastiani zur Vergebung des Magistrats der Haupt- und Residentzstadt Cleve, vacant geworden; der oder diejenige, so diese Vicarien zu ambiren Lust bezeigen, und dazu die gehörige Capacität haben, fort præstanda zu prästiren im Stande seyn mögten, können sich, je eher je lieber, bey einem Edlen Magistrat zu Cleve melden, und ihr Glück suchen; Gestalten von beyden diesen Vicarien jemand hinlänglich wird subsistiren können. Cleve in Magistratu den 23 Junii 1759.

VII. Sachen/ so verlohren ausserhalb Duisburg.

Es hat sich unterm 20 dieses, ein schwartz Mutterpferd von 4 Jahren, von einem Bauren-Hof zu Keppeln, an der Steeg genannt, verlohren, man hat selbiges den Weg auf Cleve nachgespühret, aber aller angewandten Mühe ohnerachtet, nicht wiederfinden können; dahero ein jeder, der einige Wissenschaft davon haben mögte, wo selbiges geblieben, oder auch wann solches feil gebotten würde, dasselbe anzuhalten, ersuchet wird, und dem Eigener Gerhard an der Steeg davon, gegen Erhaltung einer raisonablen Recompence, anzuzeigen. Es ist ged. Pferd schwartzer Farbe, 4 Jahr alt, mit einem weisen Zeichen vorm Kopf, starck von Schweif und Mahnen, ppier 16 Hand hoch.

VIII. Persohn / deren Dienst verlanget wird in Duisb.

Der berühmte Brandsprützen-Macher, Meister Johann Joseph Keuter, verlanget zwey rechtschaffene Kupferschlägers Gesellen; diejenige, so solche Profession verstehen, können sich fordersamst bey ihm angeben, und gleich, gegen raisonablen Lohn, in Arbeit tretten.

IX. Von begangenen Mordthat ausserhalb Duisburg.

Es ist hieselbst unterm 17 Junii c. a., abends zwischen 10 und 11 Uhr, ausser dem Hülsischen- oder Nieder-Thorn, auf dem Hülsischen Wege nahe bey denen Gärten, sicherer Joh. Mehen erstochen, und der Leichnam daselbst liegend gefunden; nicht weniger sicherer Herr. Friderichs schier um eben selbe Zeit in den Kinn durch die Zung und Lippe mit einem Messer, wie es scheinet, gestoßen, auch derselbe überdem mörderisch im Gesichte tractiret worden. Man hat von denen Thätern aber bisher nichts ausfündig machen können, als daß sie, so viel man im Finstern sehen können, weisse Röcke angehabt; Dahe aber jedennoch dem publico gar sehr daran gelegen, daß solche schwere Verbrechen bestraffet werden; so wird ein jeder, dem etwas davon bekannt seyn mögte, nach Standes Gebühr ersuchet, solches dem dasigen Gerichte bekant zu machen. Crevel den 26 Junii 1759

H. L. Pagenstecher, Doct. und Richter.

Finnmann Secret.

X. Citatio Edictalis einer absenten Persohn ausserhalb Duisb.

Auf erhobene Desertions-Klage Cath. M. Heimendal wider ihren abwesenden Ehemann Wilhelm Maessen, wird dieser Kraft gegenwärtige proclamatis, edictaliter citiret, daß er innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten peremtorichen Termin zu rechnen, längstens den 17 September a. curr., Vorm. Glocke 10, vor hiesigem Landgericht erscheinen, sich über die Klage der Gebühr verantworten, im Ausbleibungs-Fall aber gewärtigen solle, daß in Contumaciam nach Recht und Ordnung erkannt, und verfahren werde. Wesel im Landgericht den 25 Junii 1759

v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

XI.

XI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Da J. Schneider in der Herrlichkeit Hamminckeln im Nov. a. p. mit Tode abgegangen, dessen Vetter Henr. Schneider aber von ihme zum universal Erben eingesetzet, dieser auch die Erbschaft sub beneficio legis & inventarii angetreten, und zugleich dienst- geziemend gebeten, daß diejenige, so an ged. Nachlassenschaft einen gegründeten Anspruch ex quocunque capite solcher auch seyn mögte, formiren könten, von Gerichts wegen citiret und abgeladen werden mögten; diesem Suchen dann auch deferiret worden; Als citire und lade ich Jurisdictions-Richter zu Hamminckeln ꝛc ꝛc, alle und jede, so auf die Nachlassenschaft ged. Jürgen Schneiders einige Ansprach zu haben vermeinen, daß sie ihre Forderungen binnen 12 Wochen peremtorischer Frist verificiren, und zwarn in ultimo Termino den 16 Augusti a. c., beym Hamminckelschen Jurisdictions-Gericht anbringen und mit untadelhaften documentis justificiren, in Ausbleibungs-Fall aber mit Auflegung ewigen stillschweigens von erwehnten J. Schneiders Nachlassenschaft gäntzlich ausgeschlossen seyn und bleiben sollen. Cleve den 6 Junii 1759.

Havenberg.

Was Gestalt der Secretarius Capituli, Johannes von Dorsten zu Rees, ohnlängst todes verblichen, und dessen Vater der Herr Receptor von Dorsten sich darauf sub beneficio legis & Inventarii als Erbe declariret und desfals gebeten Edictales ad Creditores zu erlassen, damit de viribus hereditariis völlig gesichert seyn mögte; Als werden sämtl Creditores, so auf dessen Verlassenschaft einige gegründete Ansprach zu machen befügt zu seyn vermeinen, hiedurch ein- und abgeladen, Gestalt sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, auf den 21sten Augusti präfigiret werden, sich bey hiesigem Stadtgericht, Vorm. um 10 Uhr mit ihren justificatoriis sub pœna perpetui silentii gehörig zu melden und solche vorzubringen hätten. Rees in judicio den 21sten May 1759.

Nachdem die angeordnete Curatoren der von dem hieselbst verstorbenen Apothecker Matt. Roermond nachgelassenen minderjährigen Kinder, der Prediger Binmann zu Homberg und hiesiger Kaufm. Joh. Henr. von de Werth, weil derselben Schulden ihnen nicht alle bekannt, noch wissen, worin selbige bestehen, zur Berichtigung eines beym Pupillen-Collegio zu übergebenen vollständigen Inventarii, um Anerkennung einer Edictal-Cit. der Cred., so an ihren Minor. zu fordern haben bey hiesiger Landes Regierung angestanden und diesem petito deferiret worden. Als werden alle diejenige, welche an die Roermondsche Minorennen, eine rechtliche Ansprache, an Capital, rückständigen Zinsen, oder wie die Forderungen sonsten beschaffen seyn mögten, zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Düsseldorff, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, peremtorie citiret, um à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten oder letzten Termin zu rechnen, nemlich den 17 September sich bey hiesiger Landes-Regierung zu melden und ihre Forderung gebührend vorzubringen und zu justificiren, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibende präcludiret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Meurs im Regierungs-Rath den 6 Junii 1759. v. Cloudt, Martyn.

Jüchen.

Da der auf den 11 Junii curr. anberahmte letzte terminus citationis Creditorum ad causam des Burgermst Heidfeldschen concursus wegen eingefallenen Krieges-Unruhen, nicht abgehalten werden können; so wird ein anderweiter Terminus dazu auf den 16 Julii bestimmet, und solches zu dem Ende sub comminatione solita in priori decreto contenta, hiemit öffentlich bekant gemacht. Hattingen in Magistratu den 25 Jullii 1759.

Diese Intelligenta Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.